

Auf die Gewinnung und den Hochverkauf von Fossilien überhaupt, namentlich auch von Steinen, Sand, Thon, Lehm, Kalk, Gyps &c. leiden die Vorschriften der Gewerbeordnung keine Anwendung. Wohl aber ist dies der Fall, wenn die Verarbeitung und Aufbereitung solcher Fossilien für den Handel, oder in besondern gewerblichen Anstalten erfolgt. Ziegeleien, Kalkbrennereien &c. unterfallen daher den Bestimmungen der Gewerbeordnung; der Betrieb von Braunkohlengruben nur insoweit, als eine Verarbeitung zu anderen Gewerbdereignissen, z. B. zu Theer, Paraffin &c., damit verbunden ist; nicht aber, wenn die Kohle lediglich als solche, sei es als sogenannte Stückkohle oder auch in Ziegelform, den Gegenstand der Verwerthung bildet.

§. 3.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Chirurgie bewendet es bei der Landesdirektionsverordnung vom 14. Dezember 1843 (vergl. Ministerialverordnung vom 15. Februar 1849), ohne daß es für die Concessionirten des Beitritts zu der Innung der Bader und Barbierer ferner bedarf.

Kohlensäure Wasser, welche keine Nachahmung natürlicher Mineralwasser sind, so z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser, sind nicht als künstliche Mineralwasser zu betrachten.

Zu §. 2 der Gewerbeordnung.

§. 4.

Bezüglich der unter §. 2 der Gewerbeordnung fallenden Gewerbdanlagen des Staates oder der Hofhaltung, zu welchen letzteren auch die der Kammer- und Forstdirection gehören, findet eine Verpflichtung zur Anmeldung nach §. 5 der Gewerbeordnung nicht Statt; es soll jedoch der Anmeldungsbehörde (§. 5 der Gewerbeordnung) von jedem über den eigenen Bedarf hinausgehenden Gewerbdunternehmen der gedachten Art, sowie von den die Leitung und Vertretung solcher Geschäfte besorgenden Personen durch die betreffende Behörde Kenntniß gegeben werden.

Zu §. 3 der Gewerbeordnung.

§. 5.

Die von einem Geschäftsinhaber nach der bisherigen Gesetzgebung schon vor Eintritt der Gewerbeordnung erlangte Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe dauert fort, auch wenn der erstere das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Bei einer wesentlichen Veränderung des Gewerbes ist aber die vorherige Einholung der Dispensation von dem Erforderniß des vierundzwanzigsten Lebensjahres notwendig.